



Frau  
Jocelyne Lopez

Frau  
Sandra Lück

Frau  
Gerlinde Wax

Tübingen, den 26. Juni 2017

### Ihre Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Herrn Professor Peter Thier vom 9. Mai 2017

Sehr geehrte Frau Lopez, sehr geehrte Frau Lück, sehr geehrte Frau Wax,

im Rahmen Ihrer Dienstaufsichtsbeschwerde tragen Sie vor, dass Sie Herrn Professor Thier vor geraumer Zeit 20 Fragen über den wissenschaftlichen Wert der Affenforschung gestellt hätten. Trotz mehrfacher Erinnerungen habe Herr Professor Thier keine der Fragen beantwortet.

Dazu ist festzustellen, dass keine Dienstpflichtverletzung vorliegt. Es existiert keine Dienstpflicht eines Professors dahingehend, Fragen von außenstehenden Dritten zu beantworten. Nach meinem Dafürhalten informiert aber die Universität offensiv und breit über die Notwendigkeiten der biomedizinischen Forschung.

Mithin ist diese Beschwerde unbegründet.

Als Beschwerdeführer gehen Sie vermutlich auch davon aus, dass Verstöße gegen das Tierschutzgesetz oder andere tierschutzrechtliche Bestimmungen festgestellt werden können: Sie glauben vermutlich, dass Herr Professor Thier Tierexperimente zur Förderung des Verständnisses des Fußballspiels durchgeführt hätte. Dies ist, wie ich mir plausibel darlegen lassen konnte, nicht der Fall. Hintergrund des vorliegenden Missverständnisses sind vermutlich etliche Vorträge, aber auch Artikel in Zeitungen und Magazinen, in denen Herr Professor Thier sich über die neurobiologischen Grundlagen des Fußballspiels geäußert hatte. Sein Anliegen war hierbei, am Beispiel der komplexen Anforderungen des Fußballspiels (Koordination, räumliche Orientierung, Entscheidungsprozesse, intuitives Verständnis physikalischer Gesetze etc.) einen Eindruck davon zu vermitteln, was das menschliche Gehirn zu leisten vermag. Dabei wies er darauf hin, dass Neurowissenschaftlicher derzeit bestenfalls erahnen, wie diese komplexen Leistungen möglich sind und dass die modernen Neurowissenschaften auch weit davon entfernt sind, konkrete Handreichungen zur Verbesserung von Fußballspielern oder Trainern anbieten zu können. Seine Überlegungen und Ausführungen

Der Rektor

Zentrale Verwaltung  
Dezernat I

Kontakt: Jürgen Rottenecker

Telefon: +49 7071 ·29-76453

Telefax: +49 7071 ·29-5990

E-Mail: [juergen.rottenecker@uni-tuebingen.de](mailto:juergen.rottenecker@uni-tuebingen.de)

Internet: <http://www.uni-tuebingen.de/>

Wilhelmstr. 5, OG, Zimmer 111

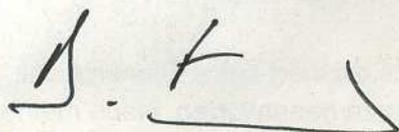
Gz.: I – 0300.8

basierten dabei auf dem Verständnis, was der Fundus der Neuro- und Kognitionswissenschaften zu Teilleistungen anbietet. Dazu gehören auch tierexperimentell erhobene Erkenntnisse zu Basisfunktionen wie etwa Aufmerksamkeitsausrichtung oder zur Rolle bestimmter Gehirnsysteme in der Bewegungskoordination. Es kann aber keine Rede davon sein, dass Tierexperimente zum Thema Fußball gemacht worden wären oder geplant worden wären. Im Übrigen gilt, dass alle Versuche im Bereich von Herrn Professor Thier durch die dafür zuständige Kommission nach § 15 des Tierschutzgesetzes und durch die Genehmigungsbehörde auf ethische und tierschutzrechtliche Aspekte überprüft und bewertet wurden und nach der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde die Durchführung der Experimente kontrolliert wurden und werden.

Daher ist die Beschwerde insgesamt unbegründet.

Noch ein Hinweis, ohne dass es im Rahmen Ihrer Beschwerde darauf ankäme: Sie gehen vermutlich auch von falschen rechtlichen Voraussetzungen aus, wenn auf der Seite 2 Ihrer Beschwerde im zweiten Absatz ausgesagt wird: "... und würde auch einen gravierenden Verstoß gegen das Tierschutzgesetz bedeuten: Der Forschungszweck und der zu erwartete Nutzen von Tierversuchen dürfen ausschließlich der Vorbeugung, Erkennung oder Behandlung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder körperlichen Beschwerden bei Menschen oder beim Tier dienen." Dieser von Ihnen so genannte "ausschließliche" Zweck ist nur einer von drei verschiedenen legalen Zwecken, welche das Tierschutzrecht (§ 23 Abs. 2 Nr. 1a bis c der Tierschutzversuchstierverordnung) bei Tierversuchen mit nichthumanen Primaten kennt. Die beiden anderen in § 23 der Tierschutzversuchstierverordnung genannten Zwecke wurden von Ihnen m.E. übersehen.

Mit freundlichen Grüßen



Professor Dr. Bernd Engler